

Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1010 Wien
E-Mail: teamassistenzl@bka.gv.at

Auskunft:
[Ramona Deschler](#)
T +43 5574 511 20215

Zahl: PrsG-310-4/LG-281

Bregenz, am [09.07.2020](#)

RSb

Betreff: Beschluss des Landtages betreffend ein Gesetz zur Neuregelung der
Vergnügungssteuern – Sammelgesetz
Anlagen: 4

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Landtag hat in seiner Sitzung vom 9. Juli 2020 das beiliegende Gesetz zur Neuregelung der Vergnügungssteuern – Sammelgesetz beschlossen. Der Gesetzesbeschluss beinhaltet Regelungen, die Landes(Gemeinde)abgaben zum Gegenstand haben, und wird gemäß § 9 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948 übermittelt.

Gleichfalls werden beiliegend die Regierungsvorlage und der Bericht, Blg. 61/2020 des XXXI. Landtages, übermittelt. Wir weisen Sie jedoch darauf hin, dass dieser Bericht insoweit nicht mehr zutrifft, als die Regierungsvorlage im Landtag geändert wurde. Der angenommene Abänderungsantrag liegt ebenfalls bei.

Freundliche Grüße

Der Landeshauptmann

Mag. Markus Wallner



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes.

Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter <https://pruefung.signatur.rtr.at/> verfügbar.

Ausdrucke des Dokuments können beim
Amt der Vorarlberger Landesregierung
Landhaus
A-6901 Bregenz
E-Mail: land@vorarlberg.at
überprüft werden.

Gesetzesbeschluss

Gesetz zur Neuregelung der Vergnügungssteuern – Sammelgesetz

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Gesetz über die Einhebung einer Abgabe für Wettterminals und Glücksspielgeräte (Wettterminal- und Glücksspielgeräteabgabegesetz – WGAG)

§ 1

Gegenstand der Abgabe

(1) Für das Aufstellen oder den Betrieb von Wettterminals und von Glücksspielgeräten ist eine Abgabe zu entrichten.

(2) Wettterminal im Sinne des Abs. 1 ist eine technische Einrichtung in einer Betriebsstätte, die geeignet ist, einer Person unmittelbar die Teilnahme an einer Wette zu ermöglichen.

(3) Glücksspielgerät im Sinne des Abs. 1 ist ein Gerät mit mechanischen oder elektronischen Vorrichtungen, das zur Durchführung von Glücksspielen bestimmt ist und bei denen Spieler und Spielerinnen eine vermögenswerte Leistung im Zusammenhang mit der Teilnahme am Glücksspiel erbringen (Einsatz) sowie dem Spieler oder der Spielerin eine vermögenswerte Leistung in Aussicht gestellt wird (Gewinn). Dabei ist es unerheblich, ob die Entscheidung über das Spielergebnis im Gerät selbst, zentralseitig oder auf sonstige Art und Weise erfolgt.

§ 2

Abgabenbefreiungen

Ausspielungen gemäß § 2 des Glücksspielgesetzes durch Personen, welche eine Konzession nach den §§ 14 (Übertragung bestimmter Lotterien) und 21 (Spielbanken) des Glücksspielgesetzes innehaben, unterliegen keiner Abgabe nach diesem Gesetz.

§ 3

Abgabepflichtige Person, Haftung

(1) Für das Aufstellen oder den Betrieb von Wettterminals ist jene Person abgabepflichtig, die hierfür eine Bewilligung nach dem Wettengesetz hat oder haben müsste.

(2) Für das Aufstellen oder den Betrieb von Glücksspielgeräten ist jene Person abgabepflichtig, die hierfür eine Konzession nach den §§ 14 oder 21 des Glücksspielgesetzes haben müsste oder im Falle von Glücksspielautomaten im Sinne des § 5 des Glücksspielgesetzes jene Person, in deren Namen oder auf deren Rechnung das Gerät aufgestellt oder betrieben wird.

(3) Der Eigentümer des Wettterminals oder Glücksspielgerätes und der Eigentümer oder die sonst verfügbare Person über die für das Aufstellen oder den Betrieb verwendeten Räumlichkeiten haften neben der abgabepflichtigen Person, falls die Abgabe bei dieser nicht eingebracht werden kann. Dies gilt dann nicht, wenn der Eigentümer oder die sonst verfügbare Person nachweist, dass er oder sie dem Aufstellen oder dem Betrieb von Wettterminals und Glücksspielgeräten nicht zugestimmt hat, das Aufstellen oder den Betrieb dieser Geräte nicht geduldet hat und das Aufstellen oder den Betrieb dieser Geräte auch bei Anwendung der zumutbaren Sorgfalt nicht erkennen und dagegen vorgehen hätte können.

§ 4

Höhe der Abgabe

Die Abgabe für das Aufstellen oder den Betrieb von Wettterminals beträgt für jedes einzelne Wettterminal 700 Euro für jeden angefangenen Kalendermonat, in dem das Wettterminal betrieben oder aufgestellt wird. Die Abgabe für das Aufstellen oder den Betrieb von Glücksspielgeräten beträgt für jedes einzelne Glücksspielgerät 1.000 Euro für jeden angefangenen Kalendermonat, in dem das Glücksspielgerät aufgestellt oder betrieben wird.

§ 5

Festsetzung und Entrichtung der Abgabe

(1) Die Steuerschuld entsteht mit dem Aufstellen oder dem Betrieb von Wettterminals oder Glücksspielgeräten. Ab Erteilung einer Bewilligung oder Erstattung einer Anzeige betreffend das Aufstellen oder den Betrieb von Wettterminals ist von deren Aufstellung oder Betrieb auszugehen, sofern die abgabepflichtige Person nicht das Gegenteil glaubhaft macht.

(2) Die Abgabe für das Aufstellen oder den Betrieb eines Wettterminals oder Glücksspielgerätes ist von der abgabepflichtigen Person für jeden Kalendermonat bis zum 15. des Folgemonats an die Gemeinde zu entrichten.

§ 6

Überweisung durch die Gemeinde

(1) Die Gemeinde hat die im Laufe eines Monats an sie entrichteten und von ihr eingehobenen Abgaben jeweils bis zum 15. des Folgemonats an die Landesregierung zu überweisen.

(2) Gleichzeitig mit der Überweisung der Abgabe hat die Gemeinde ein Verzeichnis über die von den einzelnen abgabepflichtigen Personen entrichteten und eingehobenen Abgaben vorzulegen.

(3) Als Entschädigung für die Tätigkeit bei der Einhebung der Abgabe kann die Gemeinde 10 % der eingehobenen Abgabe zurückbehalten.

§ 7

Überwachung

(1) Die Gemeinden werden hinsichtlich der Vorschreibung und Einhebung der Abgaben von der Landesregierung beaufsichtigt.

(2) Ergeben sich aufgrund der Überprüfung der von den Gemeinden vorgelegten Abgabenverzeichnisse hinsichtlich der Abgabe Zweifel oder Unstimmigkeiten, so hat die Landesregierung die Gemeinde zur Vorschreibung einer allenfalls zu entrichtenden Ergänzungsabgabe anzuweisen.

§ 8

Anzeigepflicht

Die Gemeinde hat die ihr zur Kenntnis gelangenden begründeten Verdachtsfälle betreffend das Aufstellen oder den Betrieb von Wettterminals ohne Bewilligung unverzüglich der Bezirkshauptmannschaft anzuzeigen.

§ 9

Übermittlung rechtskräftiger Entscheidungen

(1) Die Landesregierung hat der Gemeinde, in der die Betriebsstätte liegt, rechtskräftige Entscheidungen über erteilte Bewilligungen, das Erlöschen und Ruhen von Bewilligungen sowie Bescheinigungen über die Kenntnisnahme von Anzeigen nach dem Wettengesetz betreffend Wettterminals zu übermitteln.

(2) Die Bezirkshauptmannschaft hat der Gemeinde, in der die Betriebsstätte liegt, rechtskräftige Entscheidungen betreffend das unrechtmäßige Aufstellen oder Betreiben von Wettterminals nach dem Wettengesetz zu übermitteln.

(3) Die Bezirkshauptmannschaft hat der Gemeinde, in der die Betriebsstätte liegt, rechtskräftige Entscheidungen betreffend das unrechtmäßige Aufstellen oder Betreiben von Glücksspielgeräten nach dem Glücksspielgesetz zu übermitteln.

§ 10

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz, ausgenommen Abs. 3 dieses Paragraphen, tritt am 1. Jänner 2021 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Kriegsofferabgabegesetz, LGBl.Nr. 40/1989, in der Fassung LGBl.Nr. 6/1992, Nr. 60/1994, Nr. 58/2001, Nr. 9/2011, Nr. 11/2012, Nr. 44/2013, Nr. 39/2018 und Nr. 19/2020, außer Kraft.

(3) Alle Veranstaltungen, die bisher Gegenstand einer Abgabe nach dem Kriegsofferabgabegesetz sind, unterliegen – ausgenommen das Aufstellen und der Betrieb von Wettterminals – bereits ab dem 1. Juli 2020 nicht mehr der der Kriegsofferabgabe. Diese Bestimmung tritt rückwirkend mit 1. Juli 2020 in Kraft.

§ 11

Übergangsbestimmungen

(1) Das Land ist Gesamtrechtsnachfolger des mit § 10 Abs. 2 aufgelösten „Vorarlberger Landeskriegsofferfonds“. Das bei der Auflösung des Fonds laut Bilanz zum Stichtag 31. Dezember 2020 vorhandene Vermögen ist dem Landeshaushalt zuzuführen.

(2) Das Land hat sicherzustellen, dass den Kriegsoffern und ihren Angehörigen im selben Umfang wie bisher eine Unterstützung gewährt wird. Die bisherigen Unterstützungen umfassen die pauschalen Unterstützungsbeiträge, die Sonderunterstützungen im Falle der Bedürftigkeit sowie die Förderungen für die Inanspruchnahme eines Erholungsurlaubes.

(3) Die Landesregierung hat dem Landtag den Rechnungsabschluss und den Tätigkeitsbericht des Landeskriegsofferfonds für das Jahr 2020 vorzulegen.

(4) § 3 Abs. 3 gilt mit der Maßgabe, dass der Eigentümer oder die Verfügungsberechtigte Person nur dann haftet, wenn der Vertrag betreffend die Überlassung von Räumlichkeiten, Glücksspielgeräten oder Wettterminals nach Inkrafttreten dieses Gesetzes abgeschlossen oder verlängert wurde.

Artikel II

Das Gemeindevergnügungssteuergesetz, LGBl.Nr. 49/1969, in der Fassung LGBl.Nr. 18/1971, Nr. 5/1992, Nr. 59/1994, Nr. 58/2001, Nr. 10/2011 und Nr. 12/2012, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Gemeinden sind überdies berechtigt, für das Aufstellen oder den Betrieb von Wettterminals und Glücksspielgeräten eine Steuer nach den Bestimmungen dieses Gesetzes auszuschreiben.“

2. Im § 1 Abs. 3 wird das Wort „Insbesondere“ durch das Wort „Insbesondere“ ersetzt.

3. Im § 2 Abs. 1 wird das Wort „Teilnehmer“ durch das Wort „Teilnehmenden“ ersetzt und nach dem Wort „Unternehmer“ die Wortfolge „oder die Unternehmerin“ eingefügt.

4. Im § 2 Abs. 3 lit. 1 wird nach dem Wort „Wettterminals“ der Klammerausdruck „(§ 1 Abs. 2 Wettterminal- und Glücksspielgeräteabgabegesetz)“ eingefügt und der Punkt am Ende durch einen Strichpunkt ersetzt.

5. Dem § 2 Abs. 3 wird folgende lit. m angefügt:

„m) das Aufstellen oder der Betrieb von Glücksspielgeräten (§ 1 Abs. 3 Wettterminal- und Glücksspielgeräteabgabegesetz).“

6. Im § 3 lit. a entfällt die Wortfolge „mit Ausnahme solcher aus den Erträgen des Kulturgroßschens“.

7. Im § 3 lit. b wird nach dem Klammerausdruck „(Übertragung bestimmter Lotterien)“ der Beistrich durch das Wort „und“ ersetzt und entfällt die Wortfolge „und 22 (Pokersalons)“.

8. In der Überschrift des § 4 wird nach dem Wort „Steuerpflicht“ ein Beistrich und das Wort „Haftung“ eingefügt.

9. Der § 4 Abs. 1 lautet:

„(1) Steuerpflichtig ist der Veranstalter oder die Veranstalterin. Dies ist die Person, die sich als Veranstalter oder als Veranstalterin öffentlich ankündigt oder der Behörde gegenüber ausgibt, im Zweifel jene Person, auf deren Rechnung die Einnahmen der Veranstaltung gehen. Wird eine Veranstaltung von mehreren Personen gemeinsam veranstaltet, haften diese gesamtschuldnerisch für die Entrichtung der Steuer.“

10. Dem § 4 Abs. 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Der Eigentümer des Wettterminals und der Eigentümer oder die sonst verfügbare Person über die für das Aufstellen oder den Betrieb verwendeten Räumlichkeiten haften neben der steuerpflichtigen Person, falls die Abgabe bei dieser nicht eingebracht werden kann. Dies gilt dann nicht, wenn der Eigentümer oder die sonst verfügbare Person nachweist, dass er oder sie dem Aufstellen oder dem Betrieb von Wettterminals nicht zugestimmt hat, das Aufstellen oder den Betrieb dieser Geräte nicht geduldet hat und das Aufstellen oder den Betrieb dieser Geräte auch bei Anwendung der zumutbaren Sorgfalt nicht erkennen und dagegen vorgehen hätte können.“

11. Dem § 4 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Für das Aufstellen oder den Betrieb von Glücksspielgeräten ist jene Person steuerpflichtig, die hierfür eine Konzession nach den §§ 14 oder 21 des Glücksspielgesetzes haben müsste oder im Falle von Glücksspielautomaten im Sinne des § 5 des Glücksspielgesetzes jene Person, in deren Namen oder auf deren Rechnung das Gerät aufgestellt oder betrieben wird. Abs. 2 zweiter und dritter Satz gilt sinngemäß.“

12. Im § 5 Abs. 1 wird die Wortfolge „vom Veranstalter“ durch die Wortfolge „von dem Veranstalter oder der Veranstalterin“ ersetzt, entfällt der zweite Satz und wird die Wortfolge „der Veranstalter“ durch die Wortfolge „die steuerpflichtige Person“ ersetzt.

13. Der § 5 Abs. 2 entfällt.

14. Im § 5 werden die bisherigen Abs. 3 und 4 als Abs. 2 und 3 bezeichnet.

15. Im nunmehrigen § 5 Abs. 2 wird nach dem Wort „Veranstalters“ die Wortfolge „oder einer einzelnen Veranstalterin“ eingefügt.

16. Im nunmehrigen § 5 Abs. 3 wird nach dem Wort „Veranstalters“ die Wortfolge „oder der Veranstalterin“ eingefügt.

17. Der § 6 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Steuer ist nach dem Eintrittsgeld zu berechnen. Die Steuer für das Aufstellen oder den Betrieb von Wettterminals oder von Glücksspielgeräten ist pauschal für jeden angefangenen Kalendermonat festzulegen, in dem das Wettterminal oder das Glücksspielgerät aufgestellt ist oder betrieben wird. Die Steuer für jedes einzelne Wettterminal darf höchstens 700 Euro und für jedes einzelne Glücksspielgerät höchstens 1.000 Euro im Kalendermonat betragen.“

18. Im § 6 Abs. 2 entfällt die Wortfolge „des Kulturgroßschens und der Kriegsofferabgabe sowie“, das Wort „Teilnehmer“ wird durch das Wort „Teilnehmenden“ und die Wortfolge „dem Veranstalter“ durch die Wortfolge „der steuerpflichtigen Person“ ersetzt.

19. Im § 6 Abs. 3 wird die Wortfolge „die Besucher“ durch die Wortfolge „Besucher und Besucherinnen“ und das Wort „Abgaben“ durch das Wort „Abgabe“ ersetzt.

20. Im § 6 Abs. 4 wird die Wortfolge „ein Veranstalter“ durch die Wortfolge „eine steuerpflichtige Person“ ersetzt.

21. Im § 6 Abs. 5 wird das Wort „Abgaben“ durch das Wort „Abgabe“ ersetzt.

22. Im § 6 Abs. 7 wird die Wortfolge „den Besucher“ durch die Wortfolge „Besucher und Besucherinnen“ ersetzt.

23. Im § 7 Abs. 1 wird die Wortfolge „Der Veranstalter“ durch die Wortfolge „Die steuerpflichtige Person“, das Wort „Er“ durch das Wort „Sie“ und das Wort „ihm“ durch das Wort „ihr“ ersetzt.

24. Im § 7 Abs. 2 wird die Wortfolge „der Veranstalter“ durch die Wortfolge „die steuerpflichtige Person“ und das Wort „Teilnehmern“ durch das Wort „Teilnehmenden“ ersetzt.

25. Im § 8 Abs. 1 wird die Wortfolge „des Veranstalters“ jeweils durch die Wortfolge „der steuerpflichtigen Person“ ersetzt.

26. Im § 8 Abs. 3 wird die Wortfolge „vom Veranstalter“ durch die Wortfolge „von der steuerpflichtigen Person“ ersetzt.

27. Im § 9 Abs. 1 wird vor dem Wort „Wetterterminals“ das Wort „des“ durch das Wort „eines“ ersetzt, nach dem Wort „Wetterterminals“ die Wortfolge „oder Glücksspielgerätes“ eingefügt und nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:

„Ab Erteilung einer Bewilligung oder Erstattung einer Anzeige betreffend das Aufstellen oder den Betrieb von Wetterterminals ist von deren Aufstellung oder Betrieb auszugehen, sofern die steuerpflichtige Person nicht das Gegenteil glaubhaft macht.“

28. Im § 9 Abs. 2 wird die Wortfolge „der Veranstalter“ durch die Wortfolge „die steuerpflichtige Person“ ersetzt.

29. Im § 9 Abs. 3 wird die Wortfolge „dem Veranstalter“ durch die Wortfolge „der steuerpflichtigen Person“ und das Wort „seinen“ durch das Wort „deren“ ersetzt.

30. Im § 9 Abs. 5 wird nach dem Wort „Wetterterminals“ die Wortfolge „oder von Glücksspielgeräten“ eingefügt.

31. Der § 10 lautet:

„§ 10

Verwendung personenbezogener Daten

Die Gemeinde ist ermächtigt, zum Zweck der Einhebung der Gemeindevergnügungssteuer jene Daten zu verarbeiten, die ihr gemäß § 9 Wetterterminal- und Glücksspielgeräteabgabegesetz übermittelt werden.“

32. Dem § 12 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Artikel II des Gesetzes zur Neuregelung der Vergnügungssteuern – Sammelgesetz, LGBl.Nr. ../2020, tritt am 1. Jänner 2021 in Kraft.“

33. Nach dem § 12 wird folgender § 13 angefügt:

„§ 13

Übergangsbestimmung

§ 4 Abs. 2 und 3 in der Fassung LGBl.Nr. ../2020 gilt mit der Maßgabe, dass der Eigentümer oder die Verfügungsberechtigte Person nur dann haftet, wenn der Vertrag betreffend die Überlassung von Räumlichkeiten, Glücksspielgeräten oder Wetterterminals nach Inkrafttreten dieser Bestimmung abgeschlossen oder verlängert wurde.“

Regierungsvorlage

**Gesetz
zur Neuregelung der Vergnügungssteuern – Sammelgesetz**

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

**Gesetz
über die Einhebung einer Abgabe für Wettterminals und Glücksspielgeräte
(Wettterminal- und Glücksspielgeräteabgabegesetz – WGAG)**

§ 1

Gegenstand der Abgabe

(1) Für das Aufstellen oder den Betrieb von Wettterminals und von Glücksspielgeräten ist eine Abgabe zu entrichten.

(2) Wettterminal im Sinne des Abs. 1 ist eine technische Einrichtung in einer Betriebsstätte, die geeignet ist, einer Person unmittelbar die Teilnahme an einer Wette zu ermöglichen.

(3) Glücksspielgerät im Sinne des Abs. 1 ist ein Gerät mit mechanischen oder elektronischen Vorrichtungen, das zur Durchführung von Glücksspielen bestimmt ist und bei denen Spieler und Spielerinnen eine vermögenswerte Leistung im Zusammenhang mit der Teilnahme am Glücksspiel erbringen (Einsatz) sowie dem Spieler oder der Spielerin eine vermögenswerte Leistung in Aussicht gestellt wird (Gewinn). Dabei ist es unerheblich, ob die Entscheidung über das Spielergebnis im Gerät selbst, zentralseitig oder auf sonstige Art und Weise erfolgt.

§ 2

Abgabenbefreiungen

Ausspielungen gemäß § 2 des Glücksspielgesetzes durch Personen, welche eine Konzession nach den §§ 14 (Übertragung bestimmter Lotterien) und 21 (Spielbanken) des Glücksspielgesetzes innehaben, unterliegen keiner Abgabe nach diesem Gesetz.

§ 3

Abgabepflichtige Person, Haftung

(1) Für das Aufstellen oder den Betrieb von Wettterminals ist jene Person abgabepflichtig, die hierfür eine Bewilligung nach dem Wettengesetz hat oder haben müsste.

(2) Für das Aufstellen oder den Betrieb von Glücksspielgeräten ist jene Person abgabepflichtig, die hierfür eine Konzession nach den §§ 14 oder 21 des Glücksspielgesetzes haben müsste oder im Falle von Glücksspielautomaten im Sinne des § 5 des Glücksspielgesetzes jene Person, in deren Namen oder auf deren Rechnung das Gerät aufgestellt oder betrieben wird.

(3) Der Eigentümer des Wettterminals oder Glücksspielgerätes und der Eigentümer oder die sonst verfügbare Person über die für das Aufstellen oder den Betrieb verwendeten Räumlichkeiten haften neben der abgabepflichtigen Person, falls die Abgabe bei dieser nicht eingebracht werden kann. Dies gilt dann nicht, wenn der Eigentümer oder die sonst verfügbare Person nachweist, dass er oder sie dem Aufstellen oder dem Betrieb von Wettterminals und Glücksspielgeräten nicht zugestimmt hat, das Aufstellen oder den Betrieb dieser Geräte nicht geduldet hat und das Aufstellen oder den Betrieb dieser Geräte auch bei Anwendung der zumutbaren Sorgfalt nicht erkennen und dagegen vorgehen hätte können.

§ 4

Höhe der Abgabe

Die Abgabe für das Aufstellen oder den Betrieb von Wettterminals beträgt für jedes einzelne Wettterminal 700 Euro für jeden angefangenen Kalendermonat, in dem das Wettterminal betrieben oder aufgestellt wird. Die Abgabe für das Aufstellen oder den Betrieb von Glücksspielgeräten beträgt für jedes einzelne Glücksspielgerät 1.000 Euro für jeden angefangenen Kalendermonat, in dem das Glücksspielgerät aufgestellt oder betrieben wird.

§ 5

Festsetzung und Entrichtung der Abgabe

(1) Die Steuerschuld entsteht mit dem Aufstellen oder dem Betrieb von Wettterminals oder Glücksspielgeräten. Ab Erteilung einer Bewilligung oder Erstattung einer Anzeige betreffend das Aufstellen oder den Betrieb von Wettterminals ist von deren Aufstellung oder Betrieb auszugehen, sofern die abgabepflichtige Person nicht das Gegenteil glaubhaft macht.

(2) Die Abgabe für das Aufstellen oder den Betrieb eines Wettterminals oder Glücksspielgerätes ist von der abgabepflichtigen Person für jeden Kalendermonat bis zum 15. des Folgemonats an die Gemeinde zu entrichten.

§ 6

Überweisung durch die Gemeinde

(1) Die Gemeinde hat die im Laufe eines Monats an sie entrichteten und von ihr eingehobenen Abgaben jeweils bis zum 15. des Folgemonats an die Landesregierung zu überweisen.

(2) Gleichzeitig mit der Überweisung der Abgabe hat die Gemeinde ein Verzeichnis über die von den einzelnen abgabepflichtigen Personen entrichteten und eingehobenen Abgaben vorzulegen.

(3) Als Entschädigung für die Tätigkeit bei der Einhebung der Abgabe kann die Gemeinde 10 % der eingehobenen Abgabe zurückbehalten.

§ 7

Überwachung

(1) Die Gemeinden werden hinsichtlich der Vorschreibung und Einhebung der Abgaben von der Landesregierung beaufsichtigt.

(2) Ergeben sich aufgrund der Überprüfung der von den Gemeinden vorgelegten Abgabenverzeichnisse hinsichtlich der Abgabe Zweifel oder Unstimmigkeiten, so hat die Landesregierung die Gemeinde zur Vorschreibung einer allenfalls zu entrichtenden Ergänzungsabgabe anzuweisen.

§ 8

Anzeigepflicht

Die Gemeinde hat die ihr zur Kenntnis gelangenden begründeten Verdachtsfälle betreffend das Aufstellen oder den Betrieb von Wettterminals ohne Bewilligung unverzüglich der Bezirkshauptmannschaft anzuzeigen.

§ 9

Übermittlung rechtskräftiger Entscheidungen

(1) Die Landesregierung hat der Gemeinde, in der die Betriebsstätte liegt, rechtskräftige Entscheidungen über erteilte Bewilligungen, das Erlöschen und Ruhen von Bewilligungen sowie Bescheinigungen über die Kenntnisnahme von Anzeigen nach dem Wettengesetz betreffend Wettterminals zu übermitteln.

(2) Die Bezirkshauptmannschaft hat der Gemeinde, in der die Betriebsstätte liegt, rechtskräftige Entscheidungen betreffend das unrechtmäßige Aufstellen oder Betreiben von Wettterminals nach dem Wettengesetz zu übermitteln.

(3) Die Bezirkshauptmannschaft hat der Gemeinde, in der die Betriebsstätte liegt, rechtskräftige Entscheidungen betreffend das unrechtmäßige Aufstellen oder Betreiben von Glücksspielgeräten nach dem Glücksspielgesetz zu übermitteln.

§ 10

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Jänner 2021 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Kriegsofferabgabegesetz, LGBl.Nr. 40/1989, in der Fassung LGBl.Nr. 6/1992, Nr. 60/1994, Nr. 58/2001, Nr. 9/2011, Nr. 11/2012, Nr. 44/2013, Nr. 39/2018 und Nr. 19/2020, außer Kraft.

§ 11

Übergangsbestimmungen

(1) Das Land ist Gesamtrechtsnachfolger des mit § 10 Abs. 2 aufgelösten „Vorarlberger Landeskriegsofferfonds“. Das bei der Auflösung des Fonds laut Bilanz zum Stichtag 31. Dezember 2020 vorhandene Vermögen ist dem Landeshaushalt zuzuführen.

(2) Das Land hat sicherzustellen, dass den Kriegsoffern und ihren Angehörigen im selben Umfang wie bisher eine Unterstützung gewährt wird. Die bisherigen Unterstützungen umfassen die pauschalen Unterstützungsbeiträge, die Sonderunterstützungen im Falle der Bedürftigkeit sowie die Förderungen für die Inanspruchnahme eines Erholungsurlaubes.

(3) Die Landesregierung hat dem Landtag den Rechnungsabschluss und den Tätigkeitsbericht des Landeskriegsofferfonds für das Jahr 2020 vorzulegen.

(4) § 3 Abs. 3 gilt mit der Maßgabe, dass der Eigentümer oder die Verfügungsberechtigte Person nur dann haftet, wenn der Vertrag betreffend die Überlassung von Räumlichkeiten, Glücksspielgeräten oder Wettterminals nach Inkrafttreten dieses Gesetzes abgeschlossen oder verlängert wurde.

Artikel II

Das Gemeindevergnügungssteuergesetz, LGBl.Nr. 49/1969, in der Fassung LGBl.Nr. 18/1971, Nr. 5/1992, Nr. 59/1994, Nr. 58/2001, Nr. 10/2011 und Nr. 12/2012, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Gemeinden sind überdies berechtigt, für das Aufstellen oder den Betrieb von Wettterminals und Glücksspielgeräten eine Steuer nach den Bestimmungen dieses Gesetzes auszuschreiben.“

2. Im § 1 Abs. 3 wird das Wort „Insbesondere“ durch das Wort „Insbesondere“ ersetzt.

3. Im § 2 Abs. 1 wird das Wort „Teilnehmer“ durch das Wort „Teilnehmenden“ ersetzt und nach dem Wort „Unternehmer“ die Wortfolge „oder die Unternehmerin“ eingefügt.

4. Im § 2 Abs. 3 lit. 1 wird nach dem Wort „Wettterminals“ der Klammerausdruck „(§ 1 Abs. 2 Wettterminal- und Glücksspielgeräteabgabegesetz)“ eingefügt und der Punkt am Ende durch einen Strichpunkt ersetzt.

5. Dem § 2 Abs. 3 wird folgende lit. m angefügt:

„m) das Aufstellen oder der Betrieb von Glücksspielgeräten (§ 1 Abs. 3 Wettterminal- und Glücksspielgeräteabgabegesetz).“

6. Im § 3 lit. a entfällt die Wortfolge „mit Ausnahme solcher aus den Erträgen des Kulturroschens“.

7. Im § 3 lit. b wird nach dem Klammerausdruck „(Übertragung bestimmter Lotterien)“ der Beistrich durch das Wort „und“ ersetzt und entfällt die Wortfolge „und 22 (Pokersalons)“.

8. In der Überschrift des § 4 wird nach dem Wort „Steuerpflicht“ ein Beistrich und das Wort „Haftung“ eingefügt.

9. Der § 4 Abs. 1 lautet:

„(1) Steuerpflichtig ist der Veranstalter oder die Veranstalterin. Dies ist die Person, die sich als Veranstalter oder als Veranstalterin öffentlich ankündigt oder der Behörde gegenüber ausgibt, im Zweifel jene Person, auf deren Rechnung die Einnahmen der Veranstaltung gehen. Wird eine Veranstaltung von mehreren Personen gemeinsam veranstaltet, haften diese gesamtschuldnerisch für die Entrichtung der Steuer.“

10. Dem § 4 Abs. 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Der Eigentümer des Wettterminals und der Eigentümer oder die sonst Verfügungsberechtigte Person über die für das Aufstellen oder den Betrieb verwendeten Räumlichkeiten haften neben der steuerpflichtigen Person, falls die Abgabe bei dieser nicht eingebracht werden kann. Dies gilt dann nicht, wenn der Eigentümer oder die sonst Verfügungsberechtigte Person nachweist, dass er oder sie dem Aufstellen oder dem Betrieb von Wettterminals nicht zugestimmt hat, das Aufstellen oder den Betrieb

dieser Geräte nicht geduldet hat und das Aufstellen oder den Betrieb dieser Geräte auch bei Anwendung der zumutbaren Sorgfalt nicht erkennen und dagegen vorgehen hätte können.“

11. Dem § 4 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Für das Aufstellen oder den Betrieb von Glücksspielgeräten ist jene Person steuerpflichtig, die hierfür eine Konzession nach den §§ 14 oder 21 des Glücksspielgesetzes haben müsste oder im Falle von Glücksspielautomaten im Sinne des § 5 des Glücksspielgesetzes jene Person, in deren Namen oder auf deren Rechnung das Gerät aufgestellt oder betrieben wird. Abs. 2 zweiter und dritter Satz gilt sinngemäß.“

12. Im § 5 Abs. 1 wird die Wortfolge „vom Veranstalter“ durch die Wortfolge „von dem Veranstalter oder der Veranstalterin“ ersetzt, entfällt der zweite Satz und wird die Wortfolge „der Veranstalter“ durch die Wortfolge „die steuerpflichtige Person“ ersetzt.

13. Der § 5 Abs. 2 entfällt.

14. Im § 5 werden die bisherigen Abs. 3 und 4 als Abs. 2 und 3 bezeichnet.

15. Im nunmehrigen § 5 Abs. 2 wird nach dem Wort „Veranstalters“ die Wortfolge „oder einer einzelnen Veranstalterin“ eingefügt.

16. Im nunmehrigen § 5 Abs. 3 wird nach dem Wort „Veranstalters“ die Wortfolge „oder der Veranstalterin“ eingefügt.

17. Der § 6 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Steuer ist nach dem Eintrittsgeld zu berechnen. Die Steuer für das Aufstellen oder den Betrieb von Wettterminals oder von Glücksspielgeräten ist pauschal für jeden angefangenen Kalendermonat festzulegen, in dem das Wettterminal oder das Glücksspielgerät aufgestellt ist oder betrieben wird. Die Steuer für jedes einzelne Wettterminal darf höchstens 700 Euro und für jedes einzelne Glücksspielgerät höchstens 1.000 Euro im Kalendermonat betragen.“

18. Im § 6 Abs. 2 entfällt die Wortfolge „des Kulturgroschens und der Kriegsopferabgabe sowie“, das Wort „Teilnehmer“ wird durch das Wort „Teilnehmenden“ und die Wortfolge „dem Veranstalter“ durch die Wortfolge „der steuerpflichtigen Person“ ersetzt.

19. Im § 6 Abs. 3 wird die Wortfolge „die Besucher“ durch die Wortfolge „Besucher und Besucherinnen“ und das Wort „Abgaben“ durch das Wort „Abgabe“ ersetzt.

20. Im § 6 Abs. 4 wird die Wortfolge „ein Veranstalter“ durch die Wortfolge „eine steuerpflichtige Person“ ersetzt.

21. Im § 6 Abs. 5 wird das Wort „Abgaben“ durch das Wort „Abgabe“ ersetzt.

22. Im § 6 Abs. 7 wird die Wortfolge „den Besucher“ durch die Wortfolge „Besucher und Besucherinnen“ ersetzt.

23. Im § 7 Abs. 1 wird die Wortfolge „Der Veranstalter“ durch die Wortfolge „Die steuerpflichtige Person“, das Wort „Er“ durch das Wort „Sie“ und das Wort „ihm“ durch das Wort „ihr“ ersetzt.

24. Im § 7 Abs. 2 wird die Wortfolge „der Veranstalter“ durch die Wortfolge „die steuerpflichtige Person“ und das Wort „Teilnehmern“ durch das Wort „Teilnehmenden“ ersetzt.

25. Im § 8 Abs. 1 wird die Wortfolge „des Veranstalters“ jeweils durch die Wortfolge „der steuerpflichtigen Person“ ersetzt.

26. Im § 8 Abs. 3 wird die Wortfolge „vom Veranstalter“ durch die Wortfolge „von der steuerpflichtigen Person“ ersetzt.

27. Im § 9 Abs. 1 wird vor dem Wort „Wettterminals“ das Wort „des“ durch das Wort „eines“ ersetzt, nach dem Wort „Wettterminals“ die Wortfolge „oder Glücksspielgerätes“ eingefügt und nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:

„Ab Erteilung einer Bewilligung oder Erstattung einer Anzeige betreffend das Aufstellen oder den Betrieb von Wettterminals ist von deren Aufstellung oder Betrieb auszugehen, sofern die steuerpflichtige Person nicht das Gegenteil glaubhaft macht.“

28. Im § 9 Abs. 2 wird die Wortfolge „der Veranstalter“ durch die Wortfolge „die steuerpflichtige Person“ ersetzt.

29. Im § 9 Abs. 3 wird die Wortfolge „dem Veranstalter“ durch die Wortfolge „der steuerpflichtigen Person“ und das Wort „seinen“ durch das Wort „deren“ ersetzt.

30. Im § 9 Abs. 5 wird nach dem Wort „Wetterminals“ die Wortfolge „oder von Glücksspielgeräten“ eingefügt.

31. Der § 10 lautet:

„§ 10

Verwendung personenbezogener Daten

Die Gemeinde ist ermächtigt, zum Zweck der Einhebung der Gemeindevergnügungssteuer jene Daten zu verarbeiten, die ihr gemäß § 9 Wetterminal- und Glücksspielgeräteabgabegesetz übermittelt werden.“

32. Dem § 12 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Artikel II des Gesetzes zur Neuregelung der Vergnügungssteuern – Sammelgesetz, LGBl.Nr. ../2020, tritt am 1. Jänner 2021 in Kraft.“

33. Nach dem § 12 wird folgender § 13 angefügt:

„§ 13

Übergangsbestimmung

§ 4 Abs. 2 und 3 in der Fassung LGBl.Nr. ../2020 gilt mit der Maßgabe, dass der Eigentümer oder die verfügungsberechtigte Person nur dann haftet, wenn der Vertrag betreffend die Überlassung von Räumlichkeiten, Glücksspielgeräten oder Wetterminals nach Inkrafttreten dieser Bestimmung abgeschlossen oder verlängert wurde.“

Bericht zur Regierungsvorlage

I. Allgemeines:

1. Ziel und wesentlicher Inhalt:

1.1. Abschaffung der Kriegsopferabgabe und Auflösung des Vorarlberger Landeskriegsopferfonds

Aufgrund der vergangenen Zeit seit dem Ende des zweiten Weltkrieges hat die Anzahl der begünstigten Personen nach dem Kriegsopferabgabegesetz und der auf dieser Grundlage erlassenen Verordnung der Landesregierung über die Geschäftsordnung des Vorarlberger Landeskriegsopferfonds in den letzten Jahren stetig abgenommen. Die Einnahmen aus der Kriegsopferabgabe sind nicht mehr zur Gänze erforderlich, um die Beiträge des Landes zum Landeskriegsopferfonds abzudecken; der übersteigende Abgabenertrag wird zu Zwecken der Behindertenhilfe verwendet. Die Bezeichnung als Kriegsopferabgabe ist daher nicht mehr zeitgemäß und stößt auch bei den Abgabepflichtigen auf Unverständnis. Aufgrund der geringen Zahl an Begünstigten bedarf es nicht mehr notwendigerweise eines eigenen Fonds zur Verwaltung der Unterstützungsleistungen. Aus diesem Grund wird das Kriegsopferabgabegesetz aufgehoben und der Vorarlberger Landeskriegsopferfonds aufgelöst. Das Vermögen des Fonds wird dem Landeshaushalt zugeführt. Durch die Übergangsbestimmungen wird sichergestellt, dass den noch lebenden Kriegsopfern und den Angehörigen von Kriegsopfern Unterstützungsleistungen im selben Umfang wie bisher aus Landesmitteln gewährt werden.

Mit Aufhebung des Kriegsopferabgabegesetzes entfallen sämtliche Abgabentatbestände, die bislang der Kriegsopferabgabe unterlagen, mit Ausnahme der Abgabe für das Aufstellen oder den Betrieb von Wettterminals (siehe Punkt 1.2.1.).

1.2. Besteuerung von Wettterminals und Glücksspielgeräten

1.2.1. Wettterminal- und Glücksspielgeräteabgabegesetz

Die Besteuerung von Wettterminals, wie sie im Kriegsopferabgabegesetz vorgesehen ist, wird in dieser Form beibehalten. Zusätzlich sollen künftig – im Rahmen des kompetenzrechtlich eingeschränkten Spielraums des Landes – auch (illegale) Glücksspielgeräte besteuert werden (siehe auch Pkt. 2). Zu diesem Zweck wird das Wettterminal- und Glücksspielgeräteabgabegesetz neu geschaffen.

Damit wird der Einnahmenentfall durch die Abschaffung der Kriegsopferabgabe teilweise ausgeglichen. Dies auch vor dem Hintergrund, dass die Unterstützungen für Kriegsopfer und deren Angehörige künftig ausschließlich aus Landesmitteln zu leisten sind. Weiters soll ein gewisser Lenkungseffekt hinsichtlich des (grundsätzlich nicht erwünschten) Einsatzes von Wettterminals und Glücksspielgeräten erzielt werden.

Da das Aufstellen und der Betrieb von illegalen Wettterminals und Glücksspielgeräten überwiegend im kriminellen Milieu stattfindet, ergeben sich für die Gemeinden erhebliche Vollzugsprobleme und ist die Abgabe oft nicht einbringlich, da die abgabepflichtigen Personen nicht greifbar sind. Für die Gemeinden werden daher Erleichterungen im Vollzug geschaffen. Darüber hinaus wird eine subsidiäre, sachlich eingeschränkte Haftung des Eigentümers des Wettterminals oder Glücksspielgerätes sowie des Eigentümers oder der sonst verfügbaren Person über die für das Aufstellen oder den Betrieb der Geräte verwendeten Räumlichkeiten normiert. Dadurch soll die Einbringlichkeit der Abgabe verbessert werden.

1.2.2. Gemeindevergnügungssteuergesetz

Analog zum Wettterminal- und Glücksspielgeräteabgabegesetz wird eine Möglichkeit zu Besteuerung von Glücksspielgeräten geschaffen. Die bereits bestehende Möglichkeit zur Besteuerung von Wettterminals wird beibehalten. Wie im Wettterminal- und Glücksspielgeräteabgabegesetz wird außerdem eine subsidiäre, sachlich eingeschränkte Haftung des Eigentümers des Wettterminals oder Glücksspielgerätes sowie des Eigentümers oder der sonst verfügbaren Person über die für das Aufstellen oder den Betrieb der Geräte verwendeten Räumlichkeiten vorgesehen und werden für die Gemeinden Erleichterungen im Vollzug geschaffen.

1.3. Geschlechtergerechte Sprache

Die Änderung des Gemeindevergnügungssteuergesetzes wird zum Anlass genommen, geschlechterspezifische Personenbezeichnungen durch neutrale Bezeichnungen zu ersetzen.

2. Kompetenzen:

Die Kompetenz des Landesgesetzgebers ergibt sich aus § 8 Finanz-Verfassungsgesetz 1948 (F-VG 1948) und aus dem Abgabenerfindungsrecht der Länder (vgl. VfSlg 11666/1988).

Nach § 8 Abs. 1 F-VG 1948 werden die ausschließlichen Landes(Gemeinde)abgaben grundsätzlich durch die Landesgesetzgebung geregelt. Nach § 16 Abs. 1 Z. 9 Finanzausgleichsgesetz 2017 (FAG 2017) stellen Lustbarkeitsabgaben (Vergnügungssteuern) ohne Zweckwidmung des Ertrages ausschließliche Landes(Gemeinde)abgaben dar. Klar ist, dass das Veranstellen von Glücksspielen eine Lustbarkeit darstellt. Mit der Glücksspielgesetz-Novelle 2010, BGBl. I. Nr. 73/2010, hat der Bundesgesetzgeber mit § 31a Glücksspielgesetz (GSpG) eine Grundsatzbestimmung geschaffen, wonach Personen, die eine Konzession oder eine Bewilligung nach den §§ 5, 14 und 21 GSpG innehaben, deren Spielteilnehmer und Spielteilnehmerinnen sowie Vertriebspartner und Vertriebspartnerinnen weder dem Grunde noch der Höhe nach mit Landes- und Gemeindeabgaben belastet werden dürfen, denen keine andere Ursache als eine nach dem GSpG konzessionierte Ausspielung zugrunde liegt. Dieser Einschränkung wurde in der gegenständlichen Regierungsvorlage durch eine Abgabenbefreiung von Personen, die eine Konzession nach dem GSpG innehaben, Rechnung getragen. Die Einschränkung betrifft jedoch nur erlaubte Ausspielungen, die von Personen, die eine Konzession des Bundes oder eine Bewilligung nach § 5 GSpG innehaben, veranstaltet werden. Länder und Gemeinden werden dadurch nicht daran gehindert, Vergnügungssteuern auf verbotene Ausspielungen zu erheben (vgl. Erläuterungen zur Glücksspielgesetz-Novelle 2010 Blg. 657/2010 24. NR S.11).

Die Gemeinden werden auf Grundlage von § 7 Abs. 5 F-VG 1948 durch § 17 Abs. 3 Z. 1 FAG 2017 vom Bund ermächtigt, durch Beschluss der Gemeindevertretung Lustbarkeitsabgaben auszuschreiben, die in Hundertteilen des Eintrittsgeldes erhoben werden. Dies gilt vorbehaltlich einer weitergehenden Ermächtigung durch die Landesgesetzgebung. Auf Basis des § 8 Abs. 5 F-VG 1948 kann der Landesgesetzgeber diese Ermächtigung des Bundes konkretisieren oder erweitern (vgl. *Kneihls/Lienbacher*, Bundesverfassungsrecht § 8 F-VG Rz 24). Er kann auf dieser Grundlage die Gemeinden ermächtigen, eine pauschalierte Abgabe für das Aufstellen oder Betreiben von illegalen Glücksspielgeräten auszuschreiben.

Der Verfassungsgerichtshof hat mit dem – das Vorarlberger Kriegsopferabgabengesetz betreffende – Erkenntnis vom 13.06.2012, G 6/12, festgehalten, dass die Betätigung von Wettterminals keine Lustbarkeit im Sinne des FAG 2008 darstellt, aber die Erhebung einer Abgabe für das Aufstellen oder Betreiben eines Wettterminals aufgrund des Abgabenerfindungsrechtes der Länder zulässig ist. Da Steuergegenstand das Aufstellen oder der Betrieb einer technischen Einrichtung unabhängig von der Intensität ihrer Inanspruchnahme und nicht die Wette selbst sei, existiere auch keine gleichartige Bundesabgabe, welche dem Abgabenerfindungsrecht entgegenstehen würde.

Gemäß § 8 Abs. 5 F-VG 1948 kann die Landesgesetzgebung Gemeinden ermächtigen, bestimmte Abgaben auf Grund eines Beschlusses der Gemeindevertretung zu erheben. Solche Landesgesetze müssen die wesentlichen Merkmale dieser Abgabe, insbesondere auch ihr zulässiges Höchstausmaß bestimmen. Diese Ermächtigung kann sich auch auf Abgaben aufgrund des Abgabenerfindungsrechtes der Länder beziehen (vgl. *Kneihls/Lienbacher*, Bundesverfassungsrecht § 8 F-VG Rz 24). Der Landesgesetzgeber kann daher auch die Gemeinden ermächtigen, eine pauschalierte Abgabe für das Aufstellen oder das Betreiben eines Wettterminals durch Beschluss der Gemeindevertretung auszuschreiben.

3. Finanzielle Auswirkungen:

In den letzten fünf Jahren wurden durch die Kriegsopferabgabe durchschnittliche Abgabenerträge in Höhe von ca. 270.000 Euro pro Jahr erzielt, welche künftig weitgehend entfallen. Der Vorarlberger Landeskriegsopferfonds verfügt derzeit über finanzielle Reserven in Höhe von ca. 250.000 Euro, die mit Auflösung des Fonds einmalig dem Landeshaushalt zufließen.

Derzeit gibt es in Vorarlberg kein bewilligtes Wettterminal nach dem Wettengesetz. Im Jahr 2018 wurde im Zuge von Kontrollen ein illegales Wettterminal beschlagnahmt, im Jahr 2019 keines. Dazu ist zu bemerken, dass die Betreiber und Betreiberinnen von Wettlokalen aufgrund der strengen Reglementierung von Wettterminals sehr darauf achten, dass die in den Lokalen eingesetzten „Info-Terminals“ nicht die Kriterien eines Wettterminals nach dem Wettengesetz erfüllen. Im Jahr 2018 wurden 17 illegale Glücksspielgeräte beschlagnahmt, im Jahr 2019 waren es 23 Glücksspielgeräte. Wird davon ausgegangen, dass die Geräte durchschnittlich zwischen einem und drei Monaten (nachweislich) aufgestellt oder betrieben werden, so kann bezüglich der neu geschaffenen Wettterminal- und Glücksspielgeräteabgabe mit einem durchschnittlichen Abgabenertrag des Landes in Höhe von ca. 40.000 Euro im Jahr (abzüglich 10 % Aufwandsersatz für die Gemeinden) gerechnet werden.

Hinsichtlich der Gemeindevergnügungssteuer kann aufgrund der neu geschaffenen Möglichkeit zur Besteuerung von illegalen Glücksspielgeräten ebenfalls mit einem Mehrertrag von bis zu 40.000 Euro im Jahr gerechnet werden.

Bei den Gemeinden verringert sich durch die vorgesehenen Erleichterungen im Vollzug der Aufwand für die Einhebung der Abgaben. Für die Bezirkshauptmannschaften erhöht sich der Aufwand geringfügig, da künftig auch Entscheidungen betreffend das unrechtmäßige Aufstellen oder Betreiben von Glücksspielgeräten übermittelt werden müssen. Eine Übermittlungspflicht für Entscheidungen betreffend Wettterminals besteht bereits nach der derzeitigen Rechtslage.

4. EU-Recht:

Das Recht der Europäischen Union enthält keine Bestimmungen, die den vorgeschlagenen Neuerungen bzw. Änderungen entgegenstehen.

5. Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche:

Das Gesetzesvorhaben hat keine gravierenden spezifischen Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche. Die Abgabepflicht vermindert unter Umständen den Anreiz zum Aufstellen und zum Betrieb von Wettterminals und Glücksspielgeräten, was auch im Interesse des Schutzes von Kinder und Jugendlichen liegt.

6. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Der vorliegende Entwurf enthält Regelungen, die Landes(Gemeinde)abgaben zum Gegenstand haben. Für sie gilt das Einspruchsverfahren nach § 9 F-VG 1948. Der Gesetzesbeschluss ist daher unmittelbar nach der Beschlussfassung des Landtages und vor der Kundmachung vom Landeshauptmann dem Bundeskanzleramt bekannt zu geben.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zum Wettterminal- und Glücksspielgeräteabgabegesetz (Artikel I):

Zu § 1:

Im Abs. 1 wird der Abgabentatbestand festgelegt.

Die Definition des Begriffes Wettterminal in Abs. 2 entspricht jener in § 1 Abs. 5 Wettengesetz und ist in diesem Sinne zu verstehen. Es kann daher auch auf die zu diesem Begriff ergangene Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes verwiesen werden (z.B. VwGH 27.06.2018, Ra 2017/15/0079).

Die Verwendung des Wortes Glücksspielgerät als Überbegriff soll zum Ausdruck bringen, dass nicht nur Glücksspielautomaten im Sinne des § 2 Abs. 3 GSpG erfasst sind, sondern auch andere Glücksspielgeräte wie beispielsweise Video Lotterie Terminals im Sinne des § 12a Abs. 2 GSpG. Die Verwendung des Begriffes bringt weiters zum Ausdruck, dass lediglich Geräte erfasst werden sollen, welche unter das Glücksspielgesetz fallen. Es muss sich daher um Spiele handeln, bei denen das Spielergebnis ausschließlich oder überwiegend vom Zufall abhängt. Auf die Ausnahme nach § 2, die im Wesentlichen kompetenzrechtlich bedingt ist, wird hingewiesen.

Zu § 2:

Nach § 31a GSpG dürfen die Personen, die eine Konzession oder eine Bewilligung nach den §§ 5, 14 und 21 GSpG innehaben, deren Spielteilnehmer und Spielteilnehmerinnen sowie Vertriebspartner und Vertriebspartnerinnen weder dem Grunde noch der Höhe nach mit Landes- oder Gemeindeabgaben belastet werden, denen keine andere Ursache als eine nach dem GSpG konzessionierte Ausspielung zugrunde liegt. Jene Personen, die eine Konzession nach den §§ 14 und 21 GSpG innehaben, sind daher von der Abgabepflicht auszunehmen. Da Vorarlberg auch weiterhin am Status eines sogenannten Verbotlandes festhält und keine Bewilligungen für Ausspielungen nach § 5 GSpG erteilt werden können (vgl. § 4 Spielapparategesetz), ist eine Ausnahme für jene Personen, die eine Bewilligung nach § 5 GSpG innehaben, nicht vorzusehen. Im Ergebnis wird lediglich das Aufstellen oder der Betrieb von illegalen Glücksspielgeräten von der Abgabe erfasst.

Zu § 3:

Zu Abs. 1:

Abgabepflichtig ist die Person, welche die Bewilligung nach dem Wettengesetz innehat. Wenn ein Wettterminal ohne entsprechende Bewilligung aufgestellt oder betrieben wird, dann ist jene Person abgabepflichtig, die diese Tätigkeit verbotenerweise ohne Bewilligung ausgeübt hat. Damit soll verhindert werden, dass illegale Betreiber und Betreiberinnen in steuerlicher Hinsicht gegenüber jenen Personen begünstigt sind, die Wettterminals im Rahmen einer entsprechenden Bewilligung aufstellen oder betreiben.

Zu Abs. 2:

Da hinsichtlich der Glücksspielgeräte nur nach dem GSpG verbotene Ausspielungen mit Glücksspielgeräten der Abgabe unterliegen (siehe § 2), ist die steuerpflichtige Person jene, welche die Tätigkeit verbotenerweise ohne Konzession ausübt. Bewilligungen für Automatenalons im Sinne des § 5 GSpG können in Vorarlberg nicht erteilt werden (vgl. § 4 Spielapparategesetz). Es wird daher auf jene Personen abgestellt, in deren Namen und auf deren Rechnung der Glücksspielautomat aufgestellt oder betrieben wird.

Zu Abs. 3:

Es wird eine subsidiäre Haftung des Eigentümers des Wettterminals oder des Glücksspielgerätes sowie des Eigentümers oder der sonst Verfügungsberechtigten Person über die für das Aufstellen oder den Betrieb benützten Räume für den Fall begründet, dass die Abgabe bei der abgabepflichtigen Person nicht hereingebracht werden kann (z.B. aufgrund Zahlungsunfähigkeit oder weil sie nicht bekannt ist oder nicht mehr existiert).

Diese Haftung soll jedenfalls dann greifen, wenn der Eigentümer oder die sonst Verfügungsberechtigte Person (insbesondere jene Person, die die Räume vermietet oder verpachtet) der Verwirklichung des Abgabentatbestandes zugestimmt hat oder von dieser Kenntnis hatte und diese geduldet hat. Aber auch wenn die Verfügungsberechtigte Person nichts von der Verwirklichung des Abgabentatbestandes wusste, soll eine Haftung in Frage kommen. Die Verfügungsberechtigte Person trifft – bei sonstiger Haftung – im Rahmen des Zumutbaren eine Sorgfaltspflicht, sich darum zu kümmern, ob mit dem überlassenen Gerät oder in den überlassenen Räumlichkeiten abgabenrelevante Tatbestände verwirklicht werden. Von dieser Sorgfaltspflicht umfasst ist jedenfalls, dass die Verfügungsberechtigte Person vor der Überlassung einen Bestandszweck festzulegen bzw. sich darüber zu informieren hat. Besteht der Bestandszweck in einer Verwendung, die das Aufstellen von Wettterminals und Glücksspielgeräten äußerst unwahrscheinlich erscheinen lässt (z.B. bei einer Vermietung als Privatwohnung oder für Zwecke eines gehobenen Gastronomiebetriebes), werden keine weiter gehenden Sorgfaltspflichten anzunehmen sein. In Fällen, in denen eine Verwirklichung abgabenrelevanter Tatbestände jedoch nicht mit dieser Klarheit auszuschließen ist, sind – bei sonstiger Haftungsrelevanz – weitergehende Sorgfaltspflichten anzunehmen. Der Verfügungsberechtigten Person könnte es in einem solchen Fall zumutbar sein, in den Überlassungsvertrag, sofern dieser nach Inkrafttreten des Gesetzes abgeschlossen oder verlängert wird (siehe § 11 Abs. 4), ein Verbot der Aufstellung oder des Betriebes von Wettterminals oder Glücksspielgeräten bzw. der Abweichung vom angegebenen Verwendungszweck aufzunehmen. Weiters könnten Möglichkeiten zur Überprüfung der Einhaltung des Verbotes, ein Kündigungsrecht oder eine Kautionsvereinbarung vorgesehen werden. Von einer vereinbarten Überprüfungsmöglichkeit und allfälligen weiteren Konsequenzen (insbesondere Kündigung) wird jedenfalls dann Gebrauch zu machen sein, wenn z.B. von Behördenseite oder von Nachbarn Hinweise auf einen Verstoß gegen das Verbot vorliegen. Soll in den Räumlichkeiten die Tätigkeit als Wettunternehmer oder Wettunternehmerin unter Verwendung von Wettterminals aufgrund einer aufrechten Bewilligung nach dem Wettengesetz ausgeübt werden, könnte im Vertrag beispielsweise eine höchstzulässige Anzahl von Wettterminals, verbunden mit einer Überprüfungsmöglichkeit, der Möglichkeit zur Kündigung für den Fall des Zuwiderhandelns oder einer Kautionsvereinbarung vereinbart werden. Gleiches soll sinngemäß für den Eigentümer eines Wettterminals oder Glücksspielgerätes gelten, der das Wettterminal oder Glücksspielgerät einer anderen Person überlässt. Es wird dem Eigentümer zumutbar sein, sich vor der Überlassung zu erkundigen, wo das Gerät aufgestellt oder betrieben werden soll. Er hätte damit auch die Möglichkeit, allfällige Verwendungsbeschränkungen oder eine Kautionsvereinbarung vertraglich zu vereinbaren.

Der Eigentümer und die sonst Verfügungsberechtigte Person können sich demnach von der Haftung befreien, wenn sie nachweisen, dass sie der Verwirklichung des abgabepflichtigen Tatbestandes nicht zugestimmt haben, keine Kenntnis von dieser hatten, ihren Sorgfaltspflichten soweit zumutbar

nachgekommen sind und von den ihnen zur Verfügung stehenden Möglichkeiten Gebrauch gemacht haben.

Auf vergleichbare Haftungsregelungen in anderen Bundesländern (vgl. § 2 Abs. 1 Wiener Glücksspielautomatenabgabegesetz, § 4 Abs. 1 Wiener Wettterminalabgabegesetz, § 3 Abs. 1 und 2 Tiroler Vergnügungssteuergesetz 2017, § 5 Abs. 2 Salzburger Vergnügungssteuergesetz 1998, § 4 Abs. 2 Kärntner Vergnügungssteuergesetz, § 23 Abs. 2 Niederösterreichisches Spielautomatengesetz 2011) wird hingewiesen. Weiters wird auf die Übergangsbestimmung nach § 11 Abs. 4 hingewiesen.

Zu § 4:

Für jedes aufgestellte oder betriebene Wettterminal oder Glücksspielgerät ist, soweit Abgabepflicht besteht, eine pauschalierte monatliche Abgabe zu entrichten.

Für Wettterminals beträgt die Abgabe wie bisher nach dem Kriegsoferabgabegesetz 700 Euro für jeden angefangenen Monat, in dem das Wettterminal aufgestellt ist oder betrieben wird. Die Abgabe wurde in dieser Höhe vom Verfassungsgerichtshof als unbedenklich erachtet (VfGH 13.06.2012, G 6/12).

Für das Aufstellen und den Betrieb von Glücksspielgeräten wurde bislang keine Kriegsoferabgabe erhoben. Bei illegalen Glücksspielgeräten lässt sich naturgemäß der damit erzielbare Umsatz nur schwer einschätzen. Nach öffentlich verfügbaren Schätzungen lassen sich mit solchen Geräten an guten Standorten zwischen 2.500 und 10.000 Euro Gewinn pro Monat erzielen (<https://www.profil.at/oesterreich/gluecksspiel-automaten-bande-8801258>, Stand 22.04.2020). Da auch Gewinne ausgezahlt werden müssen, wird der erzielbare Umsatz um einiges über den genannten Beträgen liegen. Es ist aber auch nicht ausgeschlossen, dass der monatliche Umsatz unter 10.000 Euro liegt. Vor diesem Hintergrund wird der pauschale Abgabebetrag für das Aufstellen und den Betrieb von Glücksspielgeräten in Höhe von 1.000 Euro pro Gerät und Monat als gerechtfertigt angesehen.

Zu § 5:

Zu Abs. 1:

Die Abgabepflicht entsteht mit der Aufstellung bzw. dem Betrieb des Wettterminals oder Glücksspielgerätes. In Hinblick auf die allenfalls erforderlichen Ermittlungen zur Abgabepflicht wird auf § 8 hingewiesen.

Für das Aufstellen und den Betrieb von Wettterminals ist eine Bewilligung nach dem Wettengesetz erforderlich und es sind sämtliche Veränderungen in Hinblick auf den Einsatz von Wettterminals (Hinzunahme, Austausch oder Entfernung) nach § 4 Wettengesetz anzuzeigen. Die entsprechende Bewilligung oder Anzeige hat jeweils auch die Seriennummer des Wettterminals zu enthalten. Die Bewilligung oder Anzeige bezieht sich daher jeweils auf ein ganz bestimmtes Wettterminal. Es ist somit auch nicht davon auszugehen, dass solche Bewilligungen oder Anzeigen auf Vorrat eingeholt oder erstattet werden. Solange eine solche Bewilligung oder Anzeige betreffend die Aufstellung oder den Betrieb von Wettterminals aufrecht ist, darf die Abgabenbehörde von der Aufstellung bzw. dem Betrieb des Wettterminals ausgehen. Die abgabepflichtige Person kann diese Annahme widerlegen, indem sie glaubhaft macht, dass das jeweilige Wettterminal im entsprechenden Monat nicht aufgestellt oder in Betrieb war (z.B. wegen Reparaturarbeiten oder weil das Wettlokal im entsprechenden Monat nicht geöffnet war, weil die baurechtliche Bewilligung noch nicht vorlag). Grundsätzlich ist zwar davon auszugehen, dass eine Person, welche ein Wettterminal im Rahmen einer Bewilligung nach dem Wettengesetz betreibt, auch die Abgabe ordnungsgemäß entrichtet, ob dies tatsächlich der Fall ist, lässt sich allerdings erst im Nachhinein feststellen. In diesem Fall wäre die Gemeinde gezwungen vorsichtshalber Kontrollen durchzuführen, um im Nachhinein beweisen zu können, dass ein bestimmtes Wettterminal im vergangenen Monat aufgestellt war oder betrieben wurde. Es wird daher eine Mitwirkungspflicht der abgabepflichtigen Person vorgesehen.

Zu Abs. 2:

Die Abgabe für Wettterminals und Glücksspielgeräte ist als Selbstbemessungsabgabe von der abgabepflichtigen Person selbst an die Gemeinde abzuführen. Eine aufwändige „Berechnung“ ist aufgrund der gesetzlich festgelegten Pauschalbeträge nicht erforderlich. Der Abgabebetrag muss bis zum 15. des Folgemonats bei der zuständigen Gemeinde eingelangt sein (z.B. die Abgabe für den Monat Jänner muss daher bis zum 15. Februar an die Gemeinde überwiesen werden). Wird die Abgabe nicht abgeführt, kann sie nach § 201 Bundesabgabenordnung (BAO) mit Bescheid festgesetzt werden.

Zu § 6:*Zu Abs. 1:*

In Abs. 1 wird der Termin festgelegt, bis wann die Gemeinde die an sie entrichteten oder von ihr eingehobenen Abgaben an die Landesregierung zu überweisen hat.

Zu Abs. 2:

Gleichzeitig mit der Überweisung der Abgaben hat die Gemeinde ein Verzeichnis der entrichteten und eingehobenen Abgaben vorzulegen. Darin sind die Abgabenbeträge nach den abgabepflichtigen Personen aufzugliedern.

Zu Abs. 3:

Als Aufwandsentschädigung für die Einhebung der Abgabe stehen der Gemeinde 10 % des eingehobenen Abgabebetrages zu.

Zu § 7:

§ 7 legt eine Überwachung der Gemeinden durch die Landesregierung fest. Diese hat die Gemeinde bei Zweifel oder Unstimmigkeiten hinsichtlich des Abgabenverzeichnisses anzuweisen, eine allfällige Ergänzungsabgabe vorzuschreiben.

Zu § 8:

Es hat sich in der Praxis herausgestellt, dass das Aufstellen oder der Betrieb von illegalen Wettterminals und Glücksspielgeräten sehr oft im kriminellen Milieu stattfindet und die Verantwortlichen eine ganze Reihe an Maßnahmen ergreifen, um Kontrollen zu verhindern (Verweigerung des Zutrittes, Weigerung der Inbetriebnahme bzw. Stromabschaltung, mit Reizgaskartuschen präparierte Automaten). Gleichzeitig entsteht aufgrund von Anzeigen gegen Mitbewerber oder Mitbewerberinnen aus demselben Milieu ein erheblicher Ermittlungsdruck auf die Gemeinden. Es kann den Prüforganen der Gemeinde als Abgabenbehörde, welche weder über entsprechende Befugnisse noch über die entsprechende Ausrüstung verfügen, daher nicht immer zugemutet werden, die notwendigen Erhebungen durchzuführen. Nach dem Wettengesetz und dem GSpG hat die Bezirkshauptmannschaft als zuständige Behörde Hinweisen in Bezug auf widerrechtliche Wett- bzw. Glückspieltätigkeiten nachzugehen. Sie ist befugt und verpflichtet, Kontrollen nach dem Wettengesetz und dem GSpG – allenfalls mittels Zwangsmaßnahmen – durchzuführen. Die Gemeinden werden daher verpflichtet, die zu ihrer Kenntnis gelangten begründeten Verdachtsfälle betreffend das Aufstellen oder den Betrieb von Wettterminals ohne Bewilligung der Bezirkshauptmannschaft anzuzeigen. Ein begründeter Verdacht kann sich einerseits aus der äußeren Erscheinung eines Lokales ergeben, andererseits aber auch aufgrund von Hinweisen Dritter (z.B. von Nachbarn oder von Kunden oder Kundinnen des Lokales). Eine entsprechende Anzeigepflicht betreffend verbotene Ausspielungen nach dem GSpG besteht gemäß § 50 Abs. 11 GSpG. Eine solche Anzeige löst die Kontroll- bzw. Untersuchungspflicht der Bezirkshauptmannschaft aus. Über den Ausgang von daraus resultierenden Verfahren ist die Gemeinde gemäß § 9 zu informieren; im Weiteren kann sie die in einem solchen Verfahren getroffenen Feststellungen in dem bei ihr zu führenden Abgabenverfahren verwerten.

Zu § 9:

Um den Gemeinden den Vollzug zu erleichtern, soll es ihnen ermöglicht werden, im Abgabenverfahren auf Feststellungen, die in einem Verfahren nach dem Wettengesetz oder dem GSpG von der Bezirkshauptmannschaft getroffen wurden, zurückzugreifen. Weiters sollen sie über Bewilligungen und angezeigte Änderungen betreffend Wettterminals informiert werden, um die Abgabentrachtung möglichst effizient überwachen zu können. Es werden daher Übermittlungspflichten anderer Behörden vorgesehen. Die Zulässigkeit der Verarbeitung dieser Daten bestimmt sich nach § 48d Abs. 1 BAO.

Bereits bisher waren und sind die Gemeinden über bestimmte Entscheidungen nach dem Wettengesetz zu informieren (vgl. § 3 Abs. 5, § 4 Abs. 1, § 11 Abs. 6 und § 14b Abs. 4 Wettengesetz).

Zu § 10:

§ 10 regelt das Inkrafttreten des Wettterminal- und Glücksspielgeräteabgabegesetzes. Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten des Wettterminal- und Glücksspielgeräteabgabegesetzes soll das Kriegsopferabgabegesetz außer Kraft treten. Damit wird auch der nach dem Kriegsopferabgabegesetz bestehende Vorarlberger Landeskriegsopferfonds aufgelöst.

Zu § 11:

Zu Abs. 1 bis 3:

§ 11 Abs. 1 bis 3 enthält die notwendigen Übergangsbestimmungen zur Auflösung des Vorarlberger Landeskriegsopferfonds. Demnach wird das Vermögen des Landeskriegsopferfonds mit dem Stichtag 31.12.2020 dem Landeshaushalt zugeführt. Den noch lebenden Kriegsoffizieren bzw. den Angehörigen von Kriegsoffizieren ist aus den Landesmitteln Unterstützung im bisherigen Umfang zu gewähren.

Bisher hatte die Landesregierung dem Landtag jährlich den Rechnungsabschluss und den Tätigkeitsbericht für den Landeskriegsopferfonds vorzulegen (§ 12 Abs. 2 Kriegsopferabgabegesetz). Mit Aufhebung des Kriegsopferabgabegesetzes entfällt diese Pflicht. Es erscheint allerdings sinnvoll, dass die Landesregierung den Rechnungsabschluss und den Tätigkeitsbericht für das Jahr 2020 noch dem Landtag vorlegt. In Abs. 3 wird daher die entsprechende Anordnung getroffen.

Zu Abs. 4:

Ein Kriterium für die Zulässigkeit einer Haftungsbestimmung in Hinblick auf das verfassungsrechtlich geschützte Recht auf Unversehrtheit des Eigentums ist die Vorhersehbarkeit und Beeinflussbarkeit der Haftung. Bei einem Vertrag zur Überlassung von Räumlichkeiten, Wettterminals oder Glücksspielgeräten, welcher vor Inkrafttreten der Haftungsbestimmung abgeschlossen wurde, fehlt der haftenden Person die Möglichkeit, das Risiko der Haftung zu beeinflussen (z.B. durch die Aufnahme eines Verbotes Wettterminals aufzustellen oder der Möglichkeit zur Auflösung des Vertrages im Falle eines Zuwiderhandelns). Dazu kommt, dass der Eigentümer oder die Verfügungsberechtigte Person im Falle eines befristeten Vertrages oft auch keine Möglichkeit hat, diesen vor Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer aufzulösen. Die in § 3 Abs. 3 normierte Haftung soll daher nur dann greifen, wenn der Vertrag zur Überlassung von Räumlichkeiten, Wettterminals oder Glücksspielgeräten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes abgeschlossen oder verlängert wurde.

Zum Gemeindevergnügungssteuergesetz (Artikel II):

Zu Z. 1 (§ 1 Abs. 1):

Der Steuergegenstand wird ausdrücklich um das Aufstellen oder den Betrieb von Wettterminals und Glücksspielgeräten erweitert. Diese Erweiterung ist deklarativ. Das Aufstellen und der Betrieb von Wettterminals wurde bereits bisher in § 2 Abs. 3 lit. 1 als Vergnügung angeführt. Auch Ausspielungen nach dem Glücksspielgesetz wurden bislang als Lustbarkeiten angesehen (vgl. die Ausnahme in § 3 lit. b).

Zu Z. 2 (§ 1 Abs. 3):

Es erfolgt eine grammatikalische Anpassung.

Zu Z. 3, 9, 15, 16, 20, 22, 23, 24, 25, 26, 28 und 29 (§ 2 Abs. 1, § 4 Abs. 1, § 5 Abs. 2 und 3, § 6 Abs. 4 und 7, § 7 Abs. 1 und 2, § 8 Abs. 1 und 3 sowie § 9 Abs. 2 und 3):

In den angeführten Bestimmungen werden geschlechtsspezifische Personenbezeichnungen durch geschlechtsneutrale Bezeichnungen ersetzt.

Zu Z. 4 (§ 2 Abs. 3 lit. d):

Durch den Verweis auf das Wettterminal- und Glücksspielgeräteabgabegesetz wird klargestellt, dass der Begriff „Wettterminal“ im Sinne der dortigen Definition zu verstehen ist.

Zu Z. 5 (§ 2 Abs. 3 lit. m):

In der neu eingefügten lit. m wird nochmals ausdrücklich das Aufstellen und der Betrieb von Glücksspielgeräten als Vergnügung definiert. Auch hier wird mit einem Verweis auf das Wettterminal- und Glücksspielgeräteabgabegesetz klargestellt, dass der Begriff „Glücksspielgerät“ im Sinne der dortigen Definition zu verstehen ist.

Zu Z. 6 (§ 3 lit. a):

Die Nichtbefreiung jener Theater, die Zuschüsse aus den Erträgen des Kulturgroßschens erhalten, hat ihre Wurzeln im Finanzausgleichsgesetz 1953 (FAG 1953), welches eine entsprechende Bestimmung enthielt (vgl. Blg. 5/1954 27. LT). § 17 Abs. 3 Z. 1 FAG 2017 sieht eine solche Einschränkung nicht vor. Diese Bestimmung nimmt Lustbarkeitsabgaben für Veranstaltungen von Theatern, die aus den Mitteln des Bundes, des Landes oder einer Gemeinde regelmäßig Zuschüsse erhalten, vom freien Beschlussrecht der Gemeinden aus. Die lit. a ist dementsprechend anzupassen.

Zu Z. 7 (§ 3 lit. b):

§ 22 GSpG wurde mit BGBl. I Nr. 118/2015 aufgehoben. Es können daher keine Konzessionen mehr nach dieser Bestimmung erteilt werden. Der Verweis auf § 22 GSpG ist daher zu entfernen.

Zu Z. 8 (§ 4):

In § 4 Abs. 2 und 3 wird eine subsidiäre Haftung des Eigentümers des Wettterminals oder Glücksspielgerätes und des Eigentümers oder der sonst verfassungsberechtigten Person über die für das Aufstellen oder den Betrieb der Geräte verwendeten Räumlichkeiten vorgesehen. Die Überschrift des § 4 wird daher entsprechend angepasst.

Zu Z. 10 (§ 4 Abs. 2):

Neben der steuerpflichtigen Person haften der Eigentümer des Wettterminals sowie der Eigentümer oder die sonst verfassungsberechtigte Person über die für das Aufstellen oder den Betrieb von Wettterminals benutzten Räume subsidiär, falls die Abgabe bei der steuerpflichtigen Person nicht eingebracht werden kann (z.B. aufgrund Zahlungsunfähigkeit oder weil sie nicht bekannt ist oder nicht mehr existiert).

Diese Haftung soll jedenfalls dann greifen, wenn der Eigentümer oder die sonst verfassungsberechtigte Person (insbesondere jene Person, die die Räume vermietet oder verpachtet) der Verwirklichung des Abgabentatbestandes zugestimmt hat oder von dieser Kenntnis hatte und diese geduldet hat. Aber auch wenn die verfassungsberechtigte Person nichts von der Verwirklichung des Abgabentatbestandes wusste, soll eine Haftung in Frage kommen. Die verfassungsberechtigte Person trifft – bei sonstiger Haftung – im Rahmen des Zumutbaren eine Sorgfaltspflicht, sich darum zu kümmern, ob mit dem überlassenen Wettterminal oder in den überlassenen Räumlichkeiten abgabenrelevante Tatbestände verwirklicht werden. Von dieser Sorgfaltspflicht umfasst ist jedenfalls, dass die verfassungsberechtigte Person vor der Überlassung einen Bestandszweck festzulegen bzw. sich darüber zu informieren hat. Besteht der Bestandszweck in einer Verwendung, die das Aufstellen von Wettterminals äußerst unwahrscheinlich erscheinen lässt (z.B. bei einer Vermietung als Privatwohnung oder für Zwecke eines gehobenen Gastronomiebetriebes), werden keine weiter gehenden Sorgfaltspflichten anzunehmen sein. In Fällen, in denen eine Verwirklichung abgabenrelevanter Tatbestände jedoch nicht mit dieser Klarheit auszuschließen ist, sind – bei sonstiger Haftungsrelevanz – weitergehende Sorgfaltspflichten anzunehmen. Der verfassungsberechtigten Person könnte es in einem solchen Fall zumutbar sein, in den Überlassungsvertrag, sofern dieser nach Inkrafttreten der Haftungsbestimmung abgeschlossen oder verlängert wird (siehe § 13), ein Verbot der Aufstellung oder des Betriebes von Wettterminals bzw. der Abweichung vom angegebenen Verwendungszweck aufzunehmen. Weiters könnten Möglichkeiten zur Überprüfung der Einhaltung des Verbotes, ein Kündigungsrecht oder eine Kaution vorgesehen werden. Von einer vereinbarten Überprüfungsmöglichkeit und allfälligen weiteren Konsequenzen (insbesondere Kündigung) wird jedenfalls dann Gebrauch zu machen sein, wenn z.B. von Behördenseite oder von Nachbarn Hinweise auf einen Verstoß gegen das Verbot vorliegen. Soll in den Räumlichkeiten die Tätigkeit als Wettunternehmer oder Wettunternehmerin unter Verwendung von Wettterminals aufgrund einer aufrechten Bewilligung nach dem Wettengesetz ausgeübt werden, könnte im Vertrag beispielsweise eine höchstzulässige Anzahl von Wettterminals, verbunden mit einer Überprüfungsmöglichkeit, der Möglichkeit zur Kündigung für den Fall des Zuwiderhandelns oder einer Kaution vereinbart werden. Gleiches soll sinngemäß für den Eigentümer eines Wettterminals gelten, der das Wettterminal einer anderen Person überlässt. Es wird dem Eigentümer zumutbar sein, sich vor der Überlassung zu erkundigen, wo das Gerät aufgestellt oder betrieben werden soll. Er hätte dann auch die Möglichkeit, allfällige Verwendungsbeschränkungen oder eine Kaution vertraglich zu vereinbaren.

Der Eigentümer und die sonst verfassungsberechtigte Person können sich demnach von der Haftung befreien, wenn sie nachweisen, dass sie der Verwirklichung des abgabepflichtigen Tatbestandes nicht zugestimmt haben, keine Kenntnis von diesem hatten, ihren Sorgfaltspflichten soweit zumutbar nachgekommen sind und von den ihnen zur Verfügung stehenden Möglichkeiten Gebrauch gemacht haben.

Auf vergleichbare Haftungsregelungen in anderen Bundesländern (vgl. § 2 Abs. 1 Wiener Glücksspielautomatenabgabegesetz, § 4 Abs. 1 Wiener Wettterminalabgabegesetz, § 3 Abs. 1 und 2 Tiroler Vergnügungssteuergesetz 2017, § 5 Abs. 2 Salzburger Vergnügungssteuergesetz 1998, § 4 Abs. 2 Kärntner Vergnügungssteuergesetz, § 23 Abs. 2 Niederösterreichisches Spielautomatengesetz 2011) wird hingewiesen. Weiters wird auf die Übergangsbestimmung nach § 13 hingewiesen.

Zu Z. 11 (§ 4 Abs. 3):

Da hinsichtlich der Glücksspielgeräte nur verbotene Ausspielungen nach dem GSpG der Steuer unterliegen, ist die steuerpflichtige Person jene, welche die Tätigkeit verbotenerweise ohne Konzession ausübt. Bewilligungen für Automatenalons im Sinne des § 5 GSpG können in Vorarlberg nicht erteilt werden (vgl. § 4 Spielapparategesetz). Es wird daher auf jene Person abgestellt, in deren Namen oder auf deren Rechnung der Glücksspielautomat aufgestellt oder betrieben wird. Die subsidiäre Haftung des Eigentümers des Gerätes sowie des Eigentümers oder der sonst verfügungsberechtigten Person über die für das Aufstellen oder den Betrieb verwendeten Räumlichkeiten (§ 4 Abs. 2) gilt auch für das Aufstellen oder den Betrieb von Glücksspielgeräten.

Zu Z. 12 (§ 5 Abs. 1):

Die gesonderte Anmeldeverpflichtung für Wettterminals entfällt. Da das Aufstellen oder der Betrieb von Wettterminals und Glücksspielgeräten in § 2 Abs. 3 ausdrücklich als Vergnügung genannt wird, gilt die allgemeine Anmeldepflicht auch für diese Sachverhalte.

Außerdem werden geschlechtsspezifische Personenbezeichnungen durch geschlechtsneutrale Bezeichnungen ersetzt.

Zu Z. 13 (§ 5 Abs. 2):

Die bisherige Bestimmung des § 5 Abs. 2 sollte im Interesse einer ordentlichen Kontrollmöglichkeit die Abhaltung nicht angemeldeter Veranstaltungen unterbinden (vgl. Blg. 5/1954 17. LT). Die Nichtbeachtung dieser Vorschrift durch jene Person, welche die benützten Räumlichkeiten innehat, war weder durch eine Strafbestimmung noch durch eine Haftung sanktioniert. Weiters griff diese Bestimmung in all jenen Fällen nicht, in denen der Veranstalter oder die Veranstalterin gleichzeitig Inhaber oder Inhaberin der Räumlichkeiten war. Da die Melde-, Wahrheits- und Informationspflichten gemäß der BAO und die Anmeldepflicht des § 5 Abs. 1 als ausreichend anzusehen sind und das Ausstellen der Bescheinigung daher nur einen administrativen Mehraufwand verursacht, entfällt die Pflicht zum Ausstellen einer Bescheinigung ersatzlos. Für rechtswidrige Vergnügungen, wie das Aufstellen von Glücksspielgeräten ohne die erforderliche Konzession, könnte jedenfalls keine Bescheinigung ausgestellt werden.

Zu Z. 14 (§ 5 Abs. 3 und 4):

Die Umbenennung der Absätze ist aufgrund der Streichung des Abs. 2 erforderlich.

Zu Z. 17 (§ 6 Abs. 1):

§ 6 Abs. 1 ist dahingehend anzupassen, dass in Zukunft nicht nur für Wettterminals, sondern auch für Glücksspielgeräte eine pauschalierte Abgabe nach Abs. 1 festgesetzt werden kann.

Bei illegalen Glücksspielgeräten lässt sich naturgemäß der damit erzielbare Umsatz nur schwer einschätzen. Nach öffentlich verfügbaren Schätzungen lassen sich mit solchen Geräten an guten Standorten zwischen 2.500 und 10.000 Euro Gewinn pro Monat erzielen (<https://www.profil.at/oesterreich/gluecksspiel-automaten-bande-8801258>, Stand 22.04.2020). Da auch Gewinne ausgezahlt werden müssen, wird der erzielbare Umsatz um einiges über den genannten Beträgen liegen. Es ist aber auch nicht ausgeschlossen, dass der monatliche Umsatz unter 10.000 Euro liegt. Demnach wird eine Obergrenze in Höhe von 1.000 Euro für den pauschalierten Steuersatz als gerechtfertigt angesehen.

Zu Z. 18 (§ 6 Abs. 2):

Durch die Aufhebung des Kriegsoferabgabegesetzes wird künftig keine Kriegsoferabgabe mehr auf Eintrittsgelder erhoben. Auch wird kein Kultur Groschen mehr eingehoben. Die Berücksichtigung dieser Abgaben bei der Berechnung der Vergnügungssteuer ist daher obsolet.

Außerdem werden geschlechtsspezifische Personenbezeichnungen durch geschlechtsneutrale Bezeichnungen ersetzt.

Zu Z. 19 (§ 6 Abs. 3):

Bei der Berechnung des Eintrittsgeldes ist künftig nur noch die Vergnügungssteuer selbst zu berücksichtigen (siehe auch § 6 Abs. 2).

Außerdem werden geschlechtsspezifische Personenbezeichnungen durch geschlechtsneutrale Bezeichnungen ersetzt.

Zu Z. 21 (§ 6 Abs. 5):

Bei der Berechnung des Eintrittsgeldes ist künftig nur noch die Vergnügungssteuer selbst zu berücksichtigen (siehe auch § 6 Abs. 2).

Zu Z. 27 (§ 9 Abs. 1):

Hinsichtlich der Festsetzung und Entrichtung muss berücksichtigt werden, dass künftig auch für das Aufstellen und den Betrieb von Glücksspielgeräten eine Gemeindevergnügungssteuer eingehoben werden kann. Ebenso wie bei den Wetterterminals soll die Steuerschuld mit dem Aufstellen oder dem Betrieb eines Glücksspielgerätes entstehen.

Für das Aufstellen und den Betrieb von Wetterterminals ist eine Bewilligung nach dem Wettengesetz erforderlich und es sind sämtliche Veränderungen in Hinblick auf den Einsatz von Wetterterminals (Hinzunahme, Austausch oder Entfernung) nach § 4 Wettengesetz anzuzeigen. Die entsprechende Bewilligung oder Anzeige hat jeweils auch die Seriennummer des Wetterterminals zu enthalten. Die Bewilligung oder Anzeige bezieht sich daher jeweils auf ein ganz bestimmtes Wetterterminal. Es ist somit auch nicht davon auszugehen, dass solche Bewilligungen oder Anzeigen auf Vorrat eingeholt oder erstattet werden. Solange eine solche Bewilligung oder Anzeige betreffend die Aufstellung oder den Betrieb von Wetterterminals aufrecht ist, darf die Abgabenbehörde von der Aufstellung bzw. dem Betrieb des Wetterterminals ausgehen. Die steuerpflichtige Person kann diese Annahme widerlegen, indem sie glaubhaft macht, dass das jeweilige Wetterterminal im entsprechenden Monat nicht aufgestellt oder in Betrieb war (z.B. wegen Reparaturarbeiten oder weil das Wettlokal im entsprechenden Monat nicht geöffnet war, weil die baurechtliche Bewilligung noch nicht vorlag). Grundsätzlich ist zwar davon auszugehen, dass eine Person, welche ein Wetterterminal im Rahmen einer Bewilligung nach dem Wettengesetz betreibt, auch die Steuer ordnungsgemäß entrichtet, ob dies tatsächlich der Fall ist, lässt sich allerdings erst im Nachhinein feststellen. In diesem Fall wäre die Gemeinde gezwungen vorsichtshalber Kontrollen durchzuführen, um im Nachhinein beweisen zu können, dass ein bestimmtes Wetterterminal im vergangenen Monat aufgestellt war oder betrieben wurde. Es wird daher eine Mitwirkungspflicht der steuerpflichtigen Person vorgesehen.

Weiters erfolgt eine grammatikalische Richtigstellung.

Zu Z. 30 (§ 9 Abs. 5):

In § 9 Abs. 5 muss berücksichtigt werden, dass künftig auch für das Aufstellen und den Betrieb von Glücksspielgeräten eine Gemeindevergnügungssteuer eingehoben werden kann.

Zu Z. 31 (§ 10):

Es hat sich in der Praxis herausgestellt, dass das Aufstellen oder der Betrieb von illegalen Wetterterminals und Glücksspielgeräten sehr oft im kriminellen Milieu stattfindet und die Verantwortlichen eine ganze Reihe an Maßnahmen ergreifen, um Kontrollen zu verhindern (Verweigerung des Zutrittes, Weigerung der Inbetriebnahme bzw. Stromabschaltung, mit Reizgaskartuschen präparierte Automaten). Gleichzeitig entsteht aufgrund von Anzeigen gegen Mitbewerber oder Mitbewerberinnen aus demselben Milieu ein erheblicher Ermittlungsdruck auf die Gemeinden. Es kann den Prüforganen der Gemeinde als Abgabenbehörde, welche weder über entsprechende Befugnisse noch über die entsprechende Ausrüstung verfügen, daher nicht immer zugemutet werden, die notwendigen Erhebungen durchzuführen. Es soll den Gemeinden daher ermöglicht werden, im Abgabenverfahren jene Feststellungen zu verwerten, die in einem Verfahren nach dem Wettengesetz oder dem GSpG getroffen wurden. Die Gemeinde benötigt diese Daten allerdings nur, wenn sie von der Möglichkeit Gebrauch gemacht hat, eine Vergnügungssteuer für das Aufstellen oder den Betrieb von Wetterterminals oder Glücksspielgeräten zu beschließen und sie diese auch tatsächlich einhebt. Da Wetterterminals und Glücksspielgeräte immer auch der Abgabe nach

dem Wettterminal- und Glücksspielgeräteabgabegesetz unterliegen, hat die Gemeinde auch diese Abgabe einzuheben und werden ihr die dafür erforderlichen Informationen nach dem Wettterminal- und Glücksspielgeräteabgabegesetz übermittelt. Die gegenständliche Bestimmung ermächtigt die Gemeinden, die ihr nach dem Wettterminal- und Glücksspielgeräteabgabegesetz übermittelten rechtskräftigen Entscheidungen auch zum Zweck der Einhebung der Gemeindevergnügungssteuer zu verarbeiten.

Die bisherige Regelung des § 10 über die Sicherstellung entfällt ersatzlos.

Die Bestimmungen über die Einhebung der Sicherstellung und insbesondere die Folgen ihrer Nichterbringung sind für die Gemeinden nicht vollziehbar und stellen praktisch totes Recht dar. Es bestehen auch Bedenken hinsichtlich der EU-Rechtskonformität, da nach dem Gesetzeswortlaut die Sicherheitsleistung insbesondere jenen Veranstaltern und Veranstalterinnen aufzutragen ist, welche ihren Sitz außerhalb Vorarlbergs haben. Weiters schützt das Veranstaltungsrecht auch Grundrechte (Recht auf Meinungsfreiheit, Freiheit der Kunst) und erscheint es unverhältnismäßig, dass die Abgabenbehörde eine Veranstaltung aufgrund der bloßen Nichterbringung der Sicherheitsleistung untersagen kann.

In den Bundesländern Niederösterreich, Oberösterreich und Wien wurden entsprechende Regelungen über eine Sicherheitsleistung in den Lustbarkeits- bzw. Vergnügungssteuergesetzen im Zuge von Novellierungen nicht mehr übernommen bzw. aufgehoben. Eine entsprechende Regelung besteht nur noch im burgenländischen Lustbarkeitsabgabegesetz, welches allerdings keine Sanktion für den Nichtertrag der Sicherheitsleistung vorsieht.

Zu Z. 32 (§ 12 Abs. 3):

§ 12 Abs. 3 enthält die erforderliche Inkrafttretensbestimmung. Die Änderungen im Gemeindevergnügungssteuergesetz sollen gleichzeitig mit dem Wettterminal- und Glücksspielgeräteabgabegesetz in Kraft treten.

Zu Z. 33 (§ 13):

Ein Kriterium für die Zulässigkeit einer Haftungsbestimmung in Hinblick auf das verfassungsrechtlich geschützte Recht auf Unversehrtheit des Eigentums ist die Vorhersehbarkeit und Beeinflussbarkeit der Haftung. Bei einem Vertrag zur Überlassung von Räumlichkeiten, Wettterminals oder Glücksspielgeräten, welcher vor Inkrafttreten der Haftungsbestimmung abgeschlossen wurde, fehlt der haftenden Person die Möglichkeit, das Risiko der Haftung zu beeinflussen (z.B. durch die Aufnahme eines Verbotes Wettterminals aufzustellen oder der Möglichkeit zur Auflösung des Vertrages im Falle eines Zuwiderhandelns). Dazu kommt, dass der Eigentümer oder die verfügungsberechtigte Person im Falle eines befristeten Vertrages oft auch keine Möglichkeit hat, diesen vor Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer aufzulösen. Die in § 4 Abs. 2 und 3 normierte Haftung soll daher nur dann greifen, wenn der Vertrag zur Überlassung von Räumlichkeiten, Wettterminals oder Glücksspielgeräten nach Inkrafttreten dieser Novelle abgeschlossen oder verlängert wurde.

Abänderungsantrag
zur Regierungsvorlage betreffend ein Gesetz
zur Neuregelung der Vergnügungssteuern – Sammelgesetz
(Beilage 61/2020)

Die Regierungsvorlage wird wie folgt geändert:

a) *Im Art. I wird im § 10 Abs. 1 nach der Wortfolge „Dieses Gesetz“ ein Beistrich und die Wortfolge „ausgenommen Abs. 3 dieses Paragraphen,“ eingefügt.*

b) *Im Art. I wird dem § 10 folgender Abs. 3 angefügt:*

„(3) Alle Veranstaltungen, die bisher Gegenstand einer Abgabe nach dem Kriegsofopferabgabegesetz sind, unterliegen – ausgenommen das Aufstellen und der Betrieb von Wettterminals – bereits ab dem 1. Juli 2020 nicht mehr der Kriegsofopferabgabe. Diese Bestimmung tritt rückwirkend mit 1. Juli 2020 in Kraft.“

Begründung:

In der Regierungsvorlage ist vorgesehen, dass das Kriegsofopferabgabegesetz mit 1. Jänner 2021 aufgehoben wird. Es entfallen damit sämtliche Abgabentatbestände, die bislang der Kriegsofopferabgabe unterlagen (wobei das Aufstellen und der Betrieb von Wettterminals künftig den neuen Regelungen des Wettterminal- und Glückspielgeräteabgabegesetzes unterliegt).

Durch die Maßnahmen und Beschränkungen, die auf Grundlage von Verordnungen des COVID-19-Maßnahmengesetzes zur Bekämpfung von COVID-19 (Corona Virus Disease 2019) getroffen wurden, war die Durchführung von Veranstaltungen zeitweise gänzlich untersagt bzw. ist die Durchführung von Veranstaltungen derzeit nur unter Auflagen möglich. In dieser auch für Veranstalter schwierigen Zeit soll diesen der ohnehin für den 1. Jänner 2021 beabsichtigte Abgabentfall bereits für Veranstaltungen ab 1. Juli 2020 zu Gute kommen.